



Stand 5.4.2008

Zuchtbuchordnung des Verbandes der Lipizzanerzüchter in Österreich

I. GRUNDLAGEN

Die Grundlagen der Zuchtbuchordnung bilden:

1. Die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung
2. Die Verbandssatzungen
3. die Richtlinien der EU
4. Die Bestimmungen der „Lipizzian International Federation“ (L.I.F.)
5. Die Zuchtrichtlinien des Ursprungslandes

II. ZUCHTZIEL

Das Zuchtziel ist der Lipizzaner in Reinzucht.

Angestrebt wird ein charakterlich einwandfreies, korrekt gebautes, rumpfiges mit genügend Fundament ausgestattetes und zu guter Muskelbildung veranlagtes im barocken Typ stehendes Pferd. Veranlagung und Entfaltungsbereitschaft zur Schule auf und über der Erde soll vorhanden sein.

Die Größe sollte nicht unter 148 cm und nicht über 160 cm liegen. Anzustreben ist ein Maß zwischen 155 bis 158 cm Stockmaß. Das Körperformat soll ein Rechteck sein. Die traditionelle Schimmelfarbe soll dominieren.

III. MERKMALE DER RASSE

Der Lipizzaner ist ein ausdrucksvolles Pferd in adeliger Haltung und harmonischem Gesamtbild. Sein Kopf ist ausdrucksvoll mit großen dunklen Augen, starken Ganaschen und gerader oder konvexer Nasenlinie (mehr oder minder starke Ramsnase). Er hat einen hoch aufgesetzten Hals mit gewölbter Oberlinie und erhabener Haltung. Der Widerrist ist nicht sehr ausgeprägt. Die Schulter soll lang und schräg sein, die Brust breit und tief. Sein Rücken ist lang und kräftig, die Kruppe wohl gerundet und muskulös. Seine Beine sind kurz, stark und trocken mit klaren Sehnen und kräftigen Gelenken. Seine Hufe sind hart und gut geformt. Der Gang ist stolz und erhaben, typisch ist die höhere Knieaktion. Der hoch angesetzte Schweif wird elegant getragen.

Das Temperament des Lipizzaners ist lebhaft und doch ruhig. Er ist aufmerksam, gutmütig, anhänglich, intelligent, lernwillig, ausdauernd und genügsam.

IV. ZUCHTMETHODE

Das Zuchtprogramm verfolgt die strenge Reinzucht innerhalb der international anerkannten Stämme und Familien. (Anhang II)

V. ABSTAMMUNG

Die Abstammungen eintragungsfähiger Pferde müssen lückenlos bis zum Gründer der anerkannten Hengstlinien und der anerkannten Stutenfamilien zurückverfolgbar sein.

VI. DIE ZUCHTBÜCHER

Die Zuchtbücher werden für Hengste und Stuten getrennt geführt. Die Zuchtbücher werden mittels EDV geführt, in Papierform ausgedruckt und verwaltet.

Zuchtbuch I: reinrassige Lipizzaner

Zuchtbuch LX: Lipizzanerhalbblut mit mindestens 50% Lipizzaneranteil. Die Nachzucht kann nicht ins Zuchtbuch I aufgenommen werden.

Zuchtbuchnummer

Die Zuchtbuchnummernvergabe erfolgt durch die EDV und zwar:

Zuchtbuch I:

- 1 - (fortlaufend aufsteigend) A – L (z.B. 10/A-L) für Stuten
- 01 - (fortlaufend aufsteigend) A – L (z.B. 010/A-L) für Hengste

Zuchtbuch LX:

- 1 - (fortlaufend aufsteigend) A – LX (z.B. 10/A-LX) für Stuten
- 01 - (fortlaufend aufsteigend) A – LX (z.B. 010/A-LX) für Hengste

Die Fohlennummer: besteht aus der Zuchtbuchnummer der Stute, einem Schrägstrich, und die anschließende Ziffer gibt das wievielte Fohlen der Stute an. (z.B. 10/1-A-L)

VII. EXTERIEURBEWERTUNG

Die Bewertung der Hengste und Stuten findet im Rahmen der Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung statt. Die Bewertung wird vorzugsweise auf Sammelveranstaltungen vorgenommen, damit die vorgestellten Pferde miteinander verglichen werden können. In Ausnahmefällen können auf Antrag Einzelbewertungen durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Hengst/Stutenhalter.

Die Bewertung der Pferde erfolgt mit den 100 Punkten -Schema:

1. Typ
2. Kopf
3. Hals
4. Vorhand
5. Mittelhand
6. Hinterhand
7. Vordergliedmaßen
8. Hintergliedmaßen
9. Gangkorrektheit
10. Raumgriff

Diese Merkmale werden nach folgendem Punktesystem beurteilt:

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = ausreichend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |

Die Gesamtbewertung eines Pferdes ergibt sich durch die Addition der Wertnoten der angeführten Körpermerkmale. Es können auch halbe Noten vergeben werden. Pferde, die größer oder kleiner als das angestrebte Maß von 148 bis 160 cm sind, müssen dem Zuchtziel besonders harmonisch entsprechen. Das Unter- oder Überschreiten des Idealmaßes ist durch Punkteabzug bei der Typnote zum Ausdruck zu bringen.

Vor der Zuchtbuchaufnahme sind die Abstammungsurkunden zu überprüfen. Diese müssen dem Anforderungsprofil entsprechen.

Die Bewertungskommission wird von der Zuchtleitung bestellt. Sie besteht für die Hengstkörung aus mindestens drei, für die Zuchtbuchaufnahme von Stuten aus mindestens zwei unabhängigen Personen, von denen in der Regel eine der Zuchtleiter bzw. dessen Vertreter als Vorsitzender der Kommission ist. Die Mitglieder der Körkommission dürfen keine eigenen Pferde mit beurteilen.

Eine veterinärmedizinische Begutachtung durch einen Tierarzt hat vor Ort zu erfolgen.

VIII. ZUCHTBUCHAUFNAHME VON STUTEN

1. Ein rechtsgültiges Pedigree mit mindestens 5 Vorgenerationen des Verbandes oder einer von der Lipizzan International Federation (L.I.F.) anerkannten Zuchtorganisation muss vorhanden sein, und das Alter, Farbe, Brand, Abzeichen, Mikrochipnummer usw. müssen mit den Unterlagen übereinstimmen.

2. Der Besitzer der Stute muss Mitglied des Verbandes sein

3. Die Stute muss dem Anforderungsprofil des Lipizzaners (Zuchtziel, Abstammung, Exterieur) entsprechen und darf keine gesundheitlichen Mängel aufweisen, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen. Für die Aufnahme ins Zuchtbuch müssen Stuten bei der Exterieurbeurteilung mindestens 60 Punkte erreichen.

4. Bei der Zuchtbuchaufnahme ist eine von einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Anstalt durchgeführte Genotypisierung vorzuweisen oder die entsprechenden Proben werden anlässlich der Zuchtbuchaufnahme entnommen.

5. Mindestalter für die Zuchtbuchaufnahme ist 3 Jahre.

6. Vorgangsweise bei der Stutenaufnahme:

- Vorstellung und Prüfung der Identität der Stute
- Vermessung
- Exterieurbeurteilung
- Gangartenbeurteilung (evtl. unter dem Sattel)
- Sofern kein Attest über eine Genotypisierung vorliegt, wird eine entsprechende Probe entnommen
- Erstellung des Aufnahmeprotokolls

7. Die Entscheidung über die Zuchtbuchaufnahme ist dem Stutenhalter mitzuteilen sowie in das Pedigree und in den Equidenpass einzutragen.

IX. HENGSTKÖRUNG

1. Ein rechtsgültiges Pedigree mit mindestens 5 Vorgenerationen des Verbandes oder einer von der Lipizzan International Federation (L.I.F.) anerkannten Zuchtorganisation muss vorhanden sein, und das Alter, Farbe, Brand, Abzeichen, Mikrochipnummer usw. müssen mit den Unterlagen übereinstimmen.

2. Der Hengstbesitzer bzw. - wenn ein Hengst aus dem Bundesgestüt Piber, einem ausländischen Staatsgestüt oder einer von der L.I.F. anerkannten Zuchtorganisation angemietet wurde - der Hengstpächter muss Mitglied des Verbandes der Lipizzanerzüchter in Österreich sein.

Angepachtete Hengste müssen der Körkommission vorgestellt werden. Pachthengste müssen ebenfalls in das Zuchtbuch aufgenommen werden und es sind Kör- und Deckscheine auszustellen.

3. Hengste müssen dem Anforderungsprofil des Lipizzanerpferdes hinsichtlich Zuchtziel, Abstammung und Exterieur entsprechen. Für die Eintragung ins Hengstbuch müssen Hengste bei der Exterieurbeurteilung in den Einzelnoten mindestens 6 Punkte, bei der Gesamtbewertung mindestens 70 Punkten erreichen. Vorgestellte Hengste dürfen keine gesundheitlichen Mängel aufweisen, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen, insbes. müssen sie frei von Erbängeln sein (z.B. Gebissfehler, Mondblindheit, Fischauge, Nabelbruch, Sommerkezem, Kryptorchismus).

4. Bei der Körung ist eine von einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Anstalt durchgeführte Genotypisierung vorzuweisen oder die entsprechenden Proben werden anlässlich der Körung entnommen.

5. Hengste müssen zum Zeitpunkt der Körung das 4. Lebensjahr vollendet haben.

6. Hengste, die die Körung nicht bestehen, dürfen ein Mal zur Nachkörung vorgestellt werden, wenn sie bei der Erstkörung nicht älter als 6 Jahre waren.

7. Körtermin, Körort und Art der Durchführung der Körung sind von der Verbandsleitung festzulegen.

8. Anmeldung zur Körung bei der Zuchtleitung mit Vorlage des Pedigrees

9. Vorgangsweise bei Hengstkörungen:

- Vorstellung und Prüfung der Identität des Hengstes.
Hengste ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung auszuschließen.
- Vermessung
- Exterieurbeurteilung
- Gangartenbeurteilung (evtl. unter dem Sattel)
- Sofern kein Attest über eine Genotypisierung vorliegt, wird eine entsprechende Probe entnommen
- Erstellung des Körprotokolls

10. Die Köreentscheidung ist dem Hengsthalter mitzuteilen sowie in das Pedigree und in den Equidenpass einzutragen.

X. FOHLENAUFNAHME

Ein Fohlen kann nur aufgenommen werden, wenn die Mutter des Fohlens im Zuchtbuch des Verbandes registriert ist, ein rechtsgültiges Pedigree der Stute vorhanden ist und der Besitzer Mitglied des Verbandes ist, und wenn ein Deckschein oder Besamungsschein des gekörten Vaters vorhanden ist.

Bei Fohlen aus trächtig importierten bzw. im Ausland gedeckten Stuten oder Fohlen aus künstlicher Besamung mit importiertem Samen, muss der Vater im Hengstbuch I bei dem für sein Herkunftsland anerkannten Zuchtverband eingetragen sein. Für den entsprechenden Nachweis ist der Züchter des Fohlens verantwortlich.

Das Fohlen muss mit der Mutter vorgestellt werden. Bei Verlust von Unterlagen bzw. verspäteter Fohlenaufnahme ist eine Abstammungskontrolle durchzuführen.

Vorgangsweise bei der Fohlenaufnahme

- Vorstellung des Fohlens mit der Mutter; Aufnahme des Nationales des Fohlens
- Überprüfung der Unterlagen und Vergabe der Fohlennummer
- Kennzeichnung des Fohlens mittels Brand oder Mikrochip
- Eintragung sämtlicher Daten in die Abfohlmeldung und Namensgebung gemäß der traditionellen Gepflogenheiten
- Registrierung des Fohlens, Erstellung von Pedigree und Equidenpass

XI. KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung erfolgt durch Brand oder Mikrochip. Die Kennzeichnung durch Brand erfolgt ausschließlich durch den Beauftragten des Zuchtverbandes.

Die Identitätsbestimmung (eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen) hat vor der Kennzeichnung zu erfolgen und vor dem Absetzen des Fohlens in Gegenwart der Mutter.

Brandzeichen :

Fohlennummer: wird in der rechten Sattellage gebrannt:

10	Zuchtbuchnummer der Mutter
1	das wievielte Fohlen der Mutter

Zuchtbuchbrand I (Der Großbuchstabe A mit der darüber gestellten Krone):
wird auf der linken Hinterbacke gebrannt



Zuchtbuchbrand LX (Der mit X durchkreuzte Großbuchstabe L):
wird auf der linken Hinterbacke gebrannt



XII. NAMENSgebung

Die Namensgebung des Fohlens hat bei der Fohlenaufnahme zu erfolgen. Der Name darf bis zum Tod des Pferdes nicht mehr geändert werden. Die Hengstfohlen erhalten den Namen der Vaterlinie, der Mutter und die Fohlennummer dahinter gestellt (z.B. das erste Fohlen der Stute Alda, gedeckt mit Maestoso Perla→daher der Name des Fohlens Maestoso Alda 4/1). Die Stutfohlen erhalten tunlichst einen Namen aus der Stutenfamilie und die Fohlennummer dahinter. (z.B. Blanketta 36/1)

Nachträgliche Namensänderung des Fohlens ist nicht möglich.

In Ausnahmefällen können Stuten ausländischer Herkunft, die (wie z.B. in Rumänien) traditioneller Weise Hengstnamen und Nummern tragen, in Absprache mit der Verbandsleitung einen Stutennamen erhalten, wobei der ursprüngliche Name immer auf den Papieren angeführt werden muss! Bei Unklarheiten über die Namenswahl ist Rücksprache mit der L.I.F. zu halten.

XIII. SICHERSTELLUNG DER ABSTAMMUNG

Der Züchter ist verpflichtet, geeignete Aufzeichnungen zur Sicherstellung der Abstammung seines Pferdes zu führen.

Bestehen Zweifel über die tatsächliche Abstammung eines Pferdes zur Zeit der Eintragung in das Zuchtbuch oder kommen nachträglich berechtigte Bedenken bzw. Tatsachen hervor, so ist eine DNA-Analyse einzuholen. Die Kosten trägt der Eigentümer.

Ebenso ist die Tragzeit zu prüfen (in der Regel ca. 333 Tage). Bei Abweichungen +/- 20 Tagen und mehr ist ebenfalls eine DNA-Analyse abzuverlangen. Die Kosten tragen Hengst- und Stutenbesitzer zu gleichen Teilen.

Bei Bedeckung der Stute während einer Rosse durch zwei Hengste oder während zwei aufeinander folgenden Rossen durch zwei Hengste ist die Abstammung durch eine DNA-Analyse zu sichern. Die Kosten tragen Hengst- und Stutenbesitzer zu gleichen Teilen.

Bei Import von Lipizzanerpferden sind gemäß den L.I.F.-Bestimmungen nur Pedigrees von deren anerkannten Zuchtverbänden für die Eintragung in das Zuchtbuch anzuerkennen. Bei fremdsprachigen Zuchtpapieren ist vom Pferdebesitzer eine beglaubigte Übersetzung beizubringen. Bei Unklarheiten über die Abstammung oder Fehlen der entsprechenden

Nachweise ist der Besitzer des Pferdes verpflichtet, Richtigstellungen bzw. weitere Unterlagen beizubringen.

Die Eintragung eines Pferdes in die Zuchtbücher mehrerer Zuchtverbände, auch unter den Namen verschiedener Besitzer, ist nicht statthaft.

XIV. KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Samengewinnung für die Künstliche Besamung darf nur in einer EU-anerkannten Besamungsstation und nur von gekörten Hengsten erfolgen. Der Hengstbesitzer hat dies dem Verband zu melden. Für jede Samenportion ist von der Besamungsstation ein Besamungsschein zu erstellen und vom besamenden Tierarzt auszufüllen. Nur im Zuchtbuch eingetragene Stuten dürfen besamt werden.

Das Original des Besamungsscheins ist bei der Fohlenaufnahme vorzulegen.

XV. ZUCHTBUCHFÜHRUNG

- Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die für die Zuchtarbeit Verantwortlichen (Zuchtbuchführer, Zuchtleiter), die sich hierzu einer EDV bedienen.
- Der Zuchtleiter hat in erster Linie für die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtbuchordnung zu sorgen sowie für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen und der ausgestellten Zuchtpapiere.
- Der Züchter ist vor allem verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen und aufzubewahren hat. Er hat auch Abstammungsnachweise, die ihm vom Verband zugeschickt werden auf die Richtigkeit zu prüfen. Alle Fehler sind dem Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Bei Korrekturen muss der Verband einen entsprechenden Korrekturvermerk anbringen.
- In jedem Zuchtbetrieb sind Aufzeichnungen über die Kennzeichen, Abstammung, Deck/Besamungsdaten und Abfohldaten der Zuchttiere und ihrer Nachkommen zu führen. Jeder Hengsthalter hat eine Deckliste zu führen, in dem alle gedeckten Stuten und sämtliche Deckdaten verzeichnet sind. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten Einblick in die Aufzeichnungen gewähren.
- Pedigree (Abstammungsnachweise), Zuchtbuchblätter, Körscheine, Deckscheine, Deckregister usw. werden mittels Computer erstellt. Für die Zuchtbuchaufnahme bzw. Hengstkörung sind eigens hierfür vorgesehene Protokolle zu führen. Diese bilden mit dem Originalpedigree die Grundlage für die Eingabe in die EDV. Die Unterzeichnung sämtlicher Ausdrücke und Urkunden erfolgt durch den Zuchtleiter oder den Zuchtbuchführer.

Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird bei der Verbandsleitung (Zuchtleiter, Zuchtbuchführer) bzw. der EDV-Stelle geführt und aufbewahrt.

Körschein:

Der Körschein wird zu Jahresbeginn erstellt und hat jeweils nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit. (Bei Erstkörnung sofort)

Deckschein

Für jede gedeckte Stute ist ein Deckscheinpaar zu erstellen und zwar:

Deckschein A – färbig: Für den Stutenbesitzer der belegten Stute; ist nach der Belegung dem Stutenbesitzer auszufolgen. Auf der Rückseite des Deckscheines A befindet sich die bei der Geburt des Fohlens auszufüllende Abfohlmeldung.

Deckschein B – weiß: ist mit 1.9. des laufenden Jahres an den Verband zu senden.

Die Deckscheine sind nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Nicht gebrauchte Deckscheine A und B sind zusammen mit dem Korschein mit 1.9. des laufenden Jahres an den Verband zu senden.

Deckregister

Aufgrund der Deckscheine B werden die Stutenbelegungen registriert und ein Deckregister erstellt.

Deckperiode

Die Deckperiode erstreckt sich jeweils von 1. Februar bis zum 31. August eines Jahres.

Ausnahmen in besonderen Fällen sind über Antrag an die Verbandsleitung möglich.

Abfohlmeldung

Die Abfohlmeldung (Rückseite des Deckscheines A) wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute entsprechend ausgefüllt (Geburtsdatum und -ort, Geschlecht des Fohlens, Name), unterfertigt vom Stutenbesitzer und dem Hengsthalter, bis zur Fohlenaufnahme vom Stutenhalter aufbewahrt.

Bei tot geborenen Fohlen und güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung mit den entsprechenden Angaben zu versehen und von Hengst- und Stutenhalter unterfertigt an den Verband einzusenden.

Abstammungsnachweis

Das Pedigree (Abstammungsnachweis) ist eine Urkunde und kann nur an Mitglieder und nur für im Zuchtbuch des Verbandes geführte Pferde ausgestellt werden. Es muss den EU-Bestimmungen entsprechen. Es wird mittels Computer erstellt und gehört zum Pferd.

Bei Tod des Pferdes ist es mit Angabe des Todesdatums an den Verband zurückzugeben. Eine Bescheinigung des Tierarztes ist beizuschließen. Der Verkauf eines Pferdes ist ebenfalls an den Verband zu melden.

Ein Duplikat kann bei Verlust des Originals ausgestellt werden, wenn der Besitzer bzw. Eigentümer des Pferdes eine Verlustanzeige bei den hierfür zuständigen Stellen erstattet hat und eine eidesstattliche Erklärung vorlegt. Das Duplikat ist als solches zu kennzeichnen.

XVI. MELDEFRISTEN

Die Geburt eines Fohlens ist spätestens bis zum Stichtag 31. August des Zuchtjahres dem Verband (Zuchtbuchführer/Zuchtleiter) zu melden.

Der Deckschein A/Abfohlmeldung ist bei der Geburt des Fohlens vom Stutenbesitzer auszufüllen und wird nach der Fohlenaufnahme an den Verband weitergeleitet.

Der Deckschein B ist mit 1.9. des laufenden Jahres an den Verband zu senden.

Nicht gebrauchte Deckscheine A und B sind zusammen mit dem Korschein bis spätestens 1.9. des laufenden Jahres an den Verband zu senden.

Belegungen durch Künstliche Besamung sind vom Stutenbesitzer ebenfalls bis 1.9. des laufenden Jahres zu melden.

Änderungen der Zuchtdaten z.B. Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderung von Farbe und Abzeichen, Namensänderung des Eigentümers u.ä. sind der Verbandsleitung umgehend und ohne besondere Aufforderung durch den Pferdebesitzer mitzuteilen.

